



**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Grünstadt
für das Jahr 2019 vom 18. November 2019**

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	29.915.481	786.500	30.701.981
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	31.406.763	-227.000	31.179.763
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.491.282	1.013.500	-477.782
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	16.255	836.500	852.755
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.570.500	-210.500	2.360.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.271.450	-367.400	4.904.050
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.700.950	156.900	-2.544.050
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.684.695	-993.400	1.691.295

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro,
verzinsten Kredite	von bisher	2.700.950 Euro	auf	2.544.050 Euro,
zusammen	von bisher	2.700.950 Euro	auf	2.544.050 Euro.

§ 3 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 80.841.513 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2018 beträgt 80.566.311 Euro und zum 31.12. 2019 80.088.529 Euro.

Die übrigen Festsetzungen der §§ 3 bis 6 und 8 bis 11 der Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt für das Jahr 2019 bleiben unverändert.



Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit ausgefertigt und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt, den 18. November 2019

Klaus Wagner
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: „Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.000.000 €, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird gemäß § 103 Abs. 2 GemO i.V.m. § 95 Abs. 4 sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO genehmigt. Der Gesamtbetrag der Kredite ist in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 mit insgesamt 2.544.050 € ausgewiesen. Bereits in der Haushaltsgenehmigung 2019 vom 19.02.2019 wurde daraufhin gewiesen, dass vor dem Hintergrund der ausgewiesenen finanziellen Entwicklung der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Haushaltsjahr 2019 auf 2 Mio. € begrenzt wird. In der Haushaltsverfügung wurde dargestellt, dass ein Mehrbedarf im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 detailliert zu begründen ist. Eine Begründung für den o.g. Mehrbedarf wurde nicht vorgelegt, sodass es bei der bisherigen Festsetzung von 2 Mio. € verbleibt“. Des Weiteren wurde wie folgt ausgeführt: „Gegen die vom Stadtrat Grünstadt beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nach § 97 Abs.1 GemO geltend gemacht, da im Ergebnishaushalt ein Defizit in Höhe von -477.782 € ausgewiesen wird. Von einer Beanstandung des Ergebnishaushalts wird jedoch im Hinblick auf die GemHVO-VV zu § 18 GemHVO abgesehen, da in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres ein positives Jahresergebnis erreicht wird. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 852.755 € nicht aus, die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 957.300 € zu decken. Auch im Finanzhaushalt wird von einer Beanstandung nach der VV zu § 18 GemHVO abgesehen, da in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres ein positiver Saldo erreicht wird.“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.11.2019 bis 03.12.2019 zu den Sprechzeiten montags, dienstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Kreuzerweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24 öffentlich aus. Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.gruenstadt.de.

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.